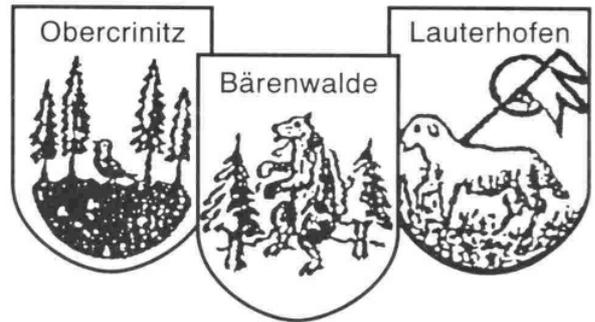


# Gemeindeblatt

## Crinitzberg

Amtliches Mitteilungsblatt  
der Gemeinde Crinitzberg



Nr. 06 / 24. Jahrgang (Juni 2017)

Erscheinungstag: 28.06.2017

### Der Bürgermeister gratuliert zum Geburtstag:

#### Ortsteil Bärenwalde

Herrn Werner Baumann am 17. 7. zum 70.  
Frau Erika Höhl am 19. 7. zum 90.  
Herrn Manfred Schmidt am 25. 7. zum 70.

#### Ortsteil Obercrinitz

Frau Magdalena Bretschneider am 4. 7. zum 70.  
Herrn Harry Müller am 6. 7. zum 90.  
Herrn Volker Hunger am 17. 7. zum 75.  
Herrn Manfred Gündel am 30. 7. zum 70.



**Der Bürgermeister wünscht allen Jubilaren  
der Gemeinde Crinitzberg  
Gesundheit und persönliches Wohlergehen!**

### Manege frei – Zirkusprojekt der Internationalen Grundschule Crinitzberg

Nach den Sommerferien erwartet die Schüler der IGC eine ganz besondere Projektwoche zum Thema Zirkus. Gemeinsam mit den Vorschulgruppen der Kindergärten „Spatzennest“ und „Sunshine Kids“ aus Crinitzberg sowie den „Happy Kids“ und „Rainbow“ aus Wildenfels heißt es dann: Manege frei. Der Projektzirkus „Dreamland“ kommt zu uns nach Crinitzberg, um gemeinsam eine Zirkusvorstellung im echten Zirkuszelt auf die Beine zu stellen. Um dieses Projekt zu ermöglichen, unterstützt uns der Förderverein unserer Schule. Voller Neugier warten wir nun darauf, wie sich unsere Schüler in Akrobaten, Zauberer, Jongleure, Artisten, Clowns, Fakire und Feuerkünstler verwandeln. Ihr Können werden sie in zwei öffentlichen Zirkusvorstellungen auf dem Bärenwalder Sportplatz unter Beweis stellen. Dazu möchten wir alle Interessierten recht herzlich einladen, wenn es heißt:



**Manege frei! am 10. August 2017 um 17.00 Uhr und am 11. August 2017 um 17.00 Uhr**

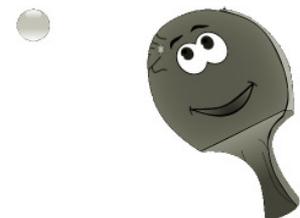
*Das Team der Internationalen Grundschule Crinitzberg und der KITA Spatzennest*

### Sportfest 2017

Wir laden hiermit alle zu unserem diesjährigen Vereinssportfest  
**am Samstag, den 23. September, 14.00 Uhr** an das Feuerwehrhaus  
Bärenwalde ein.

Diese Einladung geht an alle Vereine, Einrichtungen bzw. Freundeskreise der  
Gemeinde Crinitzberg! 1. Preis - der Präsentkorb vom Bürgermeister

*U. Tröger*



#### **Neues aus der Fremdsprachenkindertagesstätte**

**„Spatzennest“** Tel. 03 74 62 / 28 05 95

Die nächste **Schnupperstunde** führen wir am **Mittwoch, 05.07.2017,**  
v. 15.00 – 16.00 Uhr durch. L. Klemet, Leiterin der Kita „Spatzennest“

#### **Nachrichten aus der Fremdsprachenkindertagesstätte**

**„Sunshine Kids“** Tel. 03 74 62 / 30 17

Der nächste **Krabbelvormittag** fällt im Juli und August aus  
A. Spor, Leiterin der Kita „Sunshine-Kids“

**Amtlicher Teil****Bekanntmachungen****Sprechtage des Bürgermeisters**

- jeweils dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde
- jeden letzten Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde und von 17.00 bis 18.00 Uhr in der Kindertagesstätte im OT Obercrinitz
- Am 11., 18., und 25.07. fällt der Sprechtag aus.

**Deutsche Rentenversicherung**

Im Interesse der wohnortnahen Betreuung der Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung führt der Versichertenberater Karl-Heinz Madlung regelmäßig Sprechstunden in Kirchberg durch. Die Beratungstermine im Rathaus Kirchberg, Raum 020 Erdgeschoss, sind immer am 2. und 4. Dienstag im Monat.

**11.07. und 25.07.2017**

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung unter 03761/4212122 oder 0151/41803769 erforderlich.  
Karl-Heinz Madlung

**Öffnungszeiten der Gemeinde Crinitzberg**

Die Gemeinde Crinitzberg (Haus der Gemeinde im Ortsteil Bärenwalde) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
- Vom 13. – 28.07. bleibt das Gemeindeamt geschlossen.

Bei dringenden Angelegenheiten melden Sie sich bitte im Servicebüro der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg bzw. telefonisch unter 03 76 02 / 83-200.

Pachan, Bürgermeister

**Sprechtag der Friedensrichterin in Crinitzberg**

Der nächste Sprechtag findet am **15.08.2017 in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr** im „Haus der Gemeinde“, Auerbacher Str. 51 im OT Bärenwalde statt.

**Zur 32. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Crinitzberg am 18.05.2017 im Gasthof Gruner Lauterhofen wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Kennisnahme Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg nehmen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den „Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Crinitzberg zum 01.01.2013“ des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom 14.03.2017 sowie die Stellungnahme der Gemeinde zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

GR 24/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) folgenden Sachverhalt:

- Der Jahresabschluss 2015 einschließlich des Anhangs und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:
 

<u><b>in der Ergebnisrechnung mit</b></u>	
- Summe der ordentlichen Erträge von	2.206.553,20 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	2.215.788,42 €
- <b>einem ordentlichen Jahresergebnis von</b>	<b>-9.235,22 €</b>
- Summe der außerordentlichen Erträge von	127.533,54 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	5.942,99 €
- <b>einem Sonderergebnis von</b>	<b>121.590,55 €</b>
- <b>Gesamtergebnis:</b>	<b>112.355,33 €</b>
<u><b>in der Finanzrechnung mit</b></u>	
- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-223.872,09 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	13.138,09 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-143.785,10 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	983,78 €
- <b>Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um</b>	<b>-89.694,67 €</b>
<u><b>in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit</b></u>	
- <b>einer Bilanzsumme von</b>	<b>18.924.565,94 €</b>
- <b>einem Anlagevermögen von</b>	<b>11.375.954,42 €</b>
- <b>einem Umlaufvermögen von</b>	<b>3.503.255,48 €</b>
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	108.950,55 €
- <b>Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von</b>	<b>312,36 €</b>
- <b>Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag von</b>	<b>4.045.043,68 €</b>
- <b>einer Kapitalposition von</b>	<b>0,00 €</b>
darunter einem Basiskapital von	3.455.905,36 €
Rücklagen von	139.477,21 €
Fehlbeträgen von	-7.640.426,25 €
einem nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag	4.045.043,68 €
- <b>Passiven Sonderposten von</b>	<b>3.684.167,93 €</b>
- <b>Rückstellungen von</b>	<b>6.999.385,27 €</b>
- <b>Verbindlichkeiten von</b>	<b>8.240.663,33 €</b>
- <b>Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von</b>	<b>349,41 €</b>
- Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. von -9.235,22 € wird unter Beachtung der Ausnahmeregelung des § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO direkt mit dem Basiskapital verrechnet. Der Überschuss des Sonderergebnisses i. H. von 121.590,55 € wird zur Reduzierung des Fehlbetrages des Sonderergebnisses aus Vorjahren verwendet.
- Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird zur Kenntnis genommen.

GR 25/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Umschuldung eines Darlehens mit einem Nominalbetrag in Höhe von 292.073,44 € zum 30.06.2017 auf das Kreditinstitut Sparkasse Zwickau mit variablen Zinssatz auf 3 Monats - EURIBOR - Basis. Der Anfangszinssatz beträgt 0,25 %. Die jährliche Tilgung beträgt 2,5 %.

GR 26/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen für Los 11 Fassadenarbeiten der Mittelschule und des Speisesaals zur Sanierung des Schulareals in Obercrinitz zum „Freizeitzentrum Crinitzberg“ mittels KSP-Förderprogramm an den wirtschaftlichsten Bieter Malermeister Michael Gaudich, Mozartstr. 4, 08112 Wilkau-Haßlau zu einem Angebotspreis 21.858,41 Euro brutto.

- GR 27/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen für Los 12 Dachsanierung und Klempnerarbeiten der Mittelschule zur Sanierung des Schulareals in Obercrinitz zum „Freizeitzentrum Crinitzberg“ mittels KSP-Förderprogramm an den wirtschaftlichsten Bieter Erxleben, Waldstr. 6, 08112 Wilkau-Haßlau zu einem Angebotspreis 68.229,08 Euro brutto.
- GR 28/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen für Los 13 Gerüstarbeiten der Mittelschule und des Speisesaals zur Sanierung des Schulareals in Obercrinitz zum „Freizeitzentrum Crinitzberg“ mittels KSP-Förderprogramm an den wirtschaftlichsten Bieter Gerüstbau Rossol GmbH, Waldstr. 13, 08112 Wilkau-Haßlau zu einem Angebotspreis 9.410,76 Euro brutto.
- GR 29/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe von Bauleistungen für Los 14 Schließanlage der Mittelschule und des Speisesaals zur Sanierung des Schulareals in Obercrinitz zum „Freizeitzentrum Crinitzberg“ mittels KSP-Förderprogramm an den wirtschaftlichsten Bieter Schlüsseldienst D. Krusche, Straße der Einheit 65, 08315 Lauter zu einem Angebotspreis 2.227,68 Euro brutto.
- GR 30/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 18.05.2017.
- GR 31/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Dritte Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 18.05.2017.
- GR 32/2017 Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Crinitzberg beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Absicht der Teileinziehung (dauerhafte Widmungsbeschränkung) für die Ortsstraße „Kirchberger Straße“ Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Crinitzberg, Blatt. Nr. 20.

### Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung zur Teileinziehung (dauerhafte Widmungsbeschränkung) der Ortsstraße „Kirchberger Straße“ und Eintragung im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Crinitzberg.

**Beschluss GR .:** 32/2017 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2017

**Gesetzliche Grundlagen:** Straßengesetz für den Freistaat Sachsen  
Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993,  
Rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008

Die Teileinziehung der oben genannten Straße liegt ab 01.07.2017 für die Dauer von drei Monaten, also **in der Zeit vom 01.07.2017 bis zum 30.09.2017** während den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Kirchberg, Bauamt, Zimmer 152, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg und Gemeinde Crinitzberg, Auerbacher Straße 51 in 08147 Crinitzberg zur öffentlichen Einsicht aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg oder in der Gemeinde Crinitzberg, Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg während der Öffnungszeiten einzulegen.

*Steffen Pachan, Bürgermeister*

### Bekanntmachung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten gemäß

### § 7 Abs. 1 der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Crinitzberg vom 23.06.2016

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungszeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	204,32 €	122,59 €	40,86 €	entfällt	183,89 €	110,33 €	36,78 €	entfällt
6,0 Stunden	136,21 €	81,73 €	27,24 €	entfällt	122,59 €	73,56 €	24,52 €	entfällt
4,5 Stunden	102,16 €	61,30 €	20,43 €	entfällt	91,94 €	55,17 €	18,39 €	entfällt

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungszeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	121,53 €	72,92 €	24,31 €	entfällt	109,38 €	65,63 €	21,88 €	entfällt
6,0 Stunden	81,02 €	48,61 €	16,20 €	entfällt	72,92 €	43,75 €	14,58 €	entfällt
4,5 Stunden	60,77 €	36,46 €	12,15 €	entfällt	54,69 €	32,81 €	10,94 €	entfällt

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG pro Monat.

Betreuungszeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
6,0 Stunden	65,96 €	39,58 €	13,19 €	entfällt	59,36 €	35,62 €	11,87 €	entfällt
5,0 Stunden	54,97 €	32,98 €	10,99 €	entfällt	49,47 €	29,68 €	9,89 €	entfällt

(2) Für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien wird ein Betrag in Höhe von 1,95 €, maximal 12,00 € pro Woche erhoben.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

	Krippe	Kindergarten	Hort
<b>Betreuung für jede weitere angefangene Stunde</b>	4,80 €	2,34 €	1,95 €

(4) Die Elternbeiträge treten ab 01.09.2017 in Kraft.

Crinitzberg, den 29.05.17

gez. Steffen Pachan, Bürgermeister

**Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Crinitzberg für das Jahr 2016 gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Erforderliche Personalkosten	<b>654,36 €</b>	<b>318,45 €</b>	<b>176,68 €</b>
Erforderliche Sachkosten	<b>253,74 €</b>	<b>123,49 €</b>	<b>68,51 €</b>
erforderliche Personal- und Sachkosten	<b>908,10 €</b>	<b>441,94 €</b>	<b>245,19 €</b>

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten  
(z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	<b>169,72 €</b>	<b>169,72 €</b>	<b>113,15 €</b>
Elternbeitrag (ungekürzt)	<b>195,63 €</b>	<b>107,09 €</b>	<b>61,99 €</b>
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freie Träger, Ergänzungspauschale Bund)	<b>542,75 €</b>	<b>165,13 €</b>	<b>70,05 €</b>

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete

3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibung	<b>3.014,93 €</b>
Zinsen	- €
Miete	- €
Gesamt	<b>3.014,93 €</b>

3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	<b>33,64 €</b>	<b>16,37 €</b>	<b>9,08 €</b>

Crinitzberg, den 10.05.2017  
gez. Pachan, Bürgermeister

**Feststellung und Auslegung des Jahresabschlusses  
der Gemeinde Crinitzberg für das Haushaltsjahr 2015**

Durch den Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg wurde zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.05.2017 der Beschluss GR 24/2017 zur **Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Crinitzberg für das Haushaltsjahr 2015** nach § 88 SächsGemO gefasst.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom **3. bis 11. Juli 2017** öffentlich in der Stadtverwaltung Kirchberg, Finanzen, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg und im „Haus der Gemeinde“ Auerbacher Str. 51 in 08147 Crinitzberg OT Bärenwalde während den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Crinitzberg, den 13.06.2017

Steffen Pachan, Bürgermeister

**Satzung  
über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde  
Crinitzberg - Entschädigungssatzung Feuerwehr -  
Vom: 18. Mai 2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652); Artikel 1 § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647)1), letzte Änderung vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), letzte Änderung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 18. Mai 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr**

Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

Gemeindewehrleiter	75,00 €/Monat
1. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	25,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	25,00 €/Monat
Ortswehrleiter	50,00 €/Monat
1. Stellvertreter des Ortswehrleiters	10,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Ortswehrleiters	10,00 €/Monat
Gerätewart	20,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €/Monat

(2) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden gleichzeitig wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt. Nimmt ein Kamerad die Aufgaben eines Funktionsträgers als Vertreter im vollen Umfange wahr, so erhält er für diese Zeit ab dem 3. Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung für Stellvertreter ist anzurechnen.

### § 2 Entschädigungsgrundsätze

- (1) Die Entschädigung nach § 1 kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und der Ortswehrleitung.
- (2) Mit den Entschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.
- 1) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ist das SächsBRKG mit Ausnahme von § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, und § 31 Absatz 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

### § 3 Entschädigung bei Einsätzen

- (1) Für die Teilnahme an Einsätzen der Feuerwehr werden folgende pauschale Entschädigungen pro Kamerad gezahlt:
- Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätze  
10,00 € für jede angefangene Stunde Einsatzzeit
  - Brandsicherheitswache  
10,00 € für jede angefangene Stunde Einsatzzeit
  - Kameraden, die sich bei Alarmierung am Gerätehaus einfinden und für den Einsatz nicht benötigt werden, erhalten 5,00 €.
  - Brandverhütungsschauen  
10,00 € für jede angefangene Stunde Einsatzzeit
- (2) Die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn Ersatz von Verdienstausschlag gemäß § 5 der Satzung oder Entschädigung gemäß § 63 Abs. 1 SächsBRKG gezahlt wird.

### § 4 Sonstige Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr, die im aktiven Feuerwehrdienst stehen, erhalten für die Teilnahme an den durchgeführten Dienstunterweisungen der laufenden Ausbildung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Dienstunterweisung.
- (2) Mit dieser Entschädigung werden
- die ständige Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz,
  - die entstehenden Auslagen zwischen Wohnung und Gerätehaus sowie
  - der Reinigungsaufwand der persönlichen Dienstkleidung
- abgegolten.
- (3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechtes erstattet.

### § 5 Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 1 des jeweilig gültigen TVöD verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

### § 6 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt einmal im Jahr im Dezember für das laufende Jahr.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstausschlag erfolgt 14 Tage nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Gemeindeführer.

### § 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Crinitzberg - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 14.12.2006, die Erste Änderungssatzung vom 24.05.2007 und die Zweite Änderungssatzung vom 15.11.2011 außer Kraft.

Crinitzberg, den 18. Mai 2017



Steffen Pachan, Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

## Dritte Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg Vom: 18. Mai 2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647)<sup>1)</sup>, letzte Änderung vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 18. Mai 2017 die Dritte Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 14. Dezember 2006 beschlossen.

### § 1 Änderungen

- (1) **§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert werden können und Kinderfeuerwehren. Des weiteren können Alters- und Ehrenabteilungen und Frauengruppen gebildet werden.

**(2) § 6 wird wie folgt neu gefasst:****§ 6 Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit Vollendung des 5. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

Für Kinderfeuerwehren endet die Mitgliedschaft, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird. Im Übrigen gelten für die Kinderfeuerwehr die Regelungen für die Jugendfeuerwehr.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr wird durch den Ortswehrleiter nach Prüfung durch den Ortsfeuerwehrausschuss in öffentlicher Sitzung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen und ist Mitglied der Ortswehrleitung
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart. Es können Stellvertreter bestimmt werden. Der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult und im Umgang mit Kindern besonders qualifiziert sein. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeindevorstand für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crinitzberg, den 18. Mai 2017



Steffen Pachan  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ist das SächsBRKG mit Ausnahme von § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, und § 31 Absatz 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

**Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld**  
**mit Hochwasseralarm- und -einsatzplan**  
**Vom 23. Mai 2017**

Aufgrund von § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4 Absatz 1 und 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie nach § 36 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Gebiet der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde richtet für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNABVO) vom 29. September 2015 und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (VwV Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

**§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen (Anlage 1) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellplans sowie dem Merkblatt „Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadt Kirchberg – Hochwassernachrichtensbereitschaftsdienst“.

- (2) Für das Verwaltungsgebiet gibt es keine relevanten Hochwassermeldepegel gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmierungsdienst im Freistaat Sachsen (VwV HWMO) vom 12. Oktober 2015. Aus diesem Grund wurden an markanten Gewässerstellen Pegellatten angebracht, die den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Anhaltspunkte für die Entwicklung von Hochwasser im Gemeindegebiet aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre geben und die durch Kameraden der jeweiligen Ortswehren oder eines Beauftragten eigenständig beobachtet werden. Die derzeit angegebenen Pegelstände sind Schätzwerte, die geändert werden, sobald neue Erkenntnisse vorliegen. Seit 2015 wurde ein Pegel des Staatlichen Messnetzes des Freistaates Sachsen in Wilkau-Haßlau im Rödelbach errichtet. Diese Pegelstände sind im Internet auf der Seite des Sächsischen Staatsministeriums (SMUL), Landeshochwasserzentrum, einsehbar (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstanduebersicht>). Dieser Pegel stellt eine wichtige Informationsquelle für das Gemeindegebiet von Hartmannsdorf und den Ortsteil Bärenwalde der Gemeinde Crinitzberg dar. Bisher liegen noch keine Erfahrungswerte vor. Die Pegelstände sollten jedoch beobachtet und mit den Erfahrungen im Gemeindegebiet abgestimmt werden, um später ggf. entsprechende Handlungen im Alarmierungsfall abzuleiten und in der vorliegenden Satzung darstellen zu können.

Die Markierungen befinden sich an nachfolgend aufgeführten Stellen der Gewässer:

**- Crinitzer Wasser**

in der Gemeinde Crinitzberg/OT Obercrinitz im Bereich der Brücke Gemeindeweg –Stützmauer vor dem Hausgrundstück Gemeindeweg 9

**- Rödelbach**

in der Gemeinde Crinitzberg/OT Bärenwalde Stützmauer gegenüber dem Hausgrundstück Auerbacher Straße 102

- (3) Bei Erreichen der Richtwasserstände (Pegellatte) der jeweiligen Alarmstufe sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen:

**Bedeutung der Alarmstufen**

**a) Alarmstufe 1 – Pegellatte 40 cm: Meldedienst**

- ständige Beobachtung der meteorologischen Lage und der Hochwassersituation im Flussgebiet, einschließlich der Entwicklungstendenzen, unter besonderer Berücksichtigung der auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Abs. 2 HWNAVO und im Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz des Deutschen Wetterdienstes bereit gestellten Informationen;
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Meldewege und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
- Information über den Wasserstand an den Gemeindegewehrleiter der Gemeinde Crinitzberg als erste betroffene Gemeinde. Durch diesen werden sofort die Gemeindegewehrleiter der Verwaltungsgemeinschaft informiert.

**b) Alarmstufe 2 – Pegellatte 55 cm: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)**

- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und herstellen ihrer Einsatzbereitschaft;
- laufende Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete;
- Weiterleitung von Informationen über festgestellte Gefährdungen und getroffene Abwehrmaßnahmen,
- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung;
- Vorbereitung von Evakuierungsmaßnahmen.

**c) Alarmstufe 3 Pegellatte 70 cm: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)**

- Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Bereitstellung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen;
- Bereitstellung einsatzbereiter Kräfte zur aktiven Hochwasserabwehr sowie Anforderung und Vorbereitung weiterer Kräfte und Mittel zur Reserve;
- Beginn der Durchführung aktiver Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen.

**d) Alarmstufe 4 – Pegellatte 85 cm: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)**

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden
- ständige Lageanalyse und ggf. Vorschlag an den/die Bürgermeister/in über den Landrat, die Auslösung von Katastrophenalarm zu erwirken.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (4) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 3 Nr. 7 HWNAVO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Nr. 11 HWNAVO. Die Alarmierungsunterlagen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig bei Bedarf fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (5) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer und Anlagen;
  - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
  - c) die Art der Alarmierung;
  - d) den Versammlungsort;
  - e) die Ablösung und Versorgung;
  - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
  - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
  - h) die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan (Anlage 2) ist öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, und die Feuerwehren nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

**§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er überträgt diese Aufgaben auf den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde für ihr Gemeindegebiet. Über eingeleitete Maßnahmen wird das Landratsamt Zwickau als Untere Wasserbehörde unverzüglich informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verkläusung, Eisbildung und Eisauflauf, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters oder seines Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

**§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr
  - b) die Bediensteten der Stadtverwaltung sowie die Bediensteten der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
  - c) die Einwohner und
  - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Absatz 4 SächsGemO

- Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr. Die Mitgliedsgemeinden unterstützen die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 SächsKomZG; §§ 36 Absatz 3 Satz 1 i. V. mit 10 Absatz 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehr im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.
- (2) Die zur Dienstleitung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) sollen einen Bescheid des zuständigen Bürgermeisters erhalten (siehe hierzu § 3 Absatz 1 - Zuständigkeit - der Satzung), der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
  - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Absatz 1
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbefehl sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.
- (3) Die Hilfeleistungen kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare, gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des zuständigen Bürgermeisters oder von ihm beauftragten Personen (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

#### § 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913), letzte Änderung vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Kirchberg oder den Bürgermeister der Gemeinde zu benachrichtigen.

#### § 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung Kirchberg als erfüllende Gemeinde sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 HWNVAO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abschnitt X. VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 1. Halbsatz HWNVAO).
- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickau, Untere Wasserbehörde abgestimmten und fortgeschriebenen Zustellplanes (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 2. Halbsatz HWNVAO). Des weiteren erfolgt die Unterrichtung nach dem Merkblatt „Verfahrensweise zum Bereitschaftsdienst der Amtsleiter der Stadtverwaltung Kirchberg – hier Hochwassernachrichtenbereitschaftsdienst“.
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Beobachter der Markierungen im Verwaltungsgebiet zur Verfügung stehen. Für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden wird diese Aufgabe an den Personenkreis übertragen, der vom Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde festgelegt wurde. In der Regel werden das Anwohner des Grundstückes sein, an denen die Pegellatten befestigt sind und Kameraden der örtlichen Feuerwehren, die Anwohner des Grundstückes sind, an denen die Pegellatten angebracht wurden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 (Handdienste und Spanndienste zu erbringen) nicht nachkommt
  - b) seiner Pflicht nach § 5 Absatz 6, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen, nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kirchberg für die Verwaltungsgemeinschaft.

#### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 26. Juni 2007 außer Kraft.

Kirchberg, den 23.05.2017



D. Obst  
Bürgermeisterin der erfüllenden Gemeinde  
und Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses



#### Anlagen:

- 1 A – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Crinitzberg
- 1 B – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hartmannsdorf
- 1 C – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hirschfeld

- 2 A – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Crinitzberg  
 2 B – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf  
 2 C – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan**

Landkreis: Zwickau

Stand: April 2017

Anlage 1 A

Gemeinde: Crinitzberg

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung Alarmstufe	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	Einzuleitende/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz	Mittelsatz	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Löschteich	ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	Am Winkel	Überlauf des Teichdammes Sicherung des Objektes „Betreutes Wohnen“	Ablauf sichern	Ofw Personal der Einrichtung	TS Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Obercrinitz
2	Crinitzbach	ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	Crinitzstr. 70 Crinitzstr. 35 Crinitzstr. 138 b Crinitzstr. 55 Crinitzweg 9	Eindringen von Wasser in Kellerräume	Beräumung u. Sicherung	Ofw Eigentümer	TS Sandsäcke Tauchpumpen	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Obercrinitz
3	Drainageentwässerung	Wolkenbruch-artige Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Wildenauer Straße Waldsiedlung 1	Eindringen von Wasser in Kellerräume und Überflutung des Kreuzungsbereiches Bärenwalder-/Crinitzstraße u. bei der Waldsiedlung die Amselgrundzufahrt	Beräumung u. Sicherung	Ofw Eigentümer	TS Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Obercrinitz
4	Crinitzbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	Crinitzstr. 13	Überflutung der Straße	Beräumung u. Sicherung	Ofw	TS Sandsäcke	Bürgermeister	Ofw Lauterhofen
5	Rödelbach	ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	- Wehr unterhalb Giegegrüner Str.10 - Giegegrüner Str.8	Überflutung der Straße und evtl. Eindringen von Wasser in Kellerräume	Beräumung u. Sicherung	Ofw Eigentümer	TS Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Bärenwalde
6	Straßenentwässerung	Wolkenbruch-artige Regenfälle	- Kreuzung Obercrinitzer/ Lichtenauer Straße	Überflutung der Straße	Beräumung u. Sicherung	Ofw Straßenmeisterei	Sandsäcke	Bürgermeister Straßenbauamt Zwickau	Ofw Bärenwalde
7	Friedrichsbach	ansteigender Wasserstand im Bachlauf Pegellatte 55 cm	Auerbacher Str. 1 S 277	Massives Eindringen von Wasser in das Gebäude und Überflutung der Straße	Beräumung u. Sicherung	Ofw Eigentümer	TS Tauchpumpen Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Bärenwalde
8	Grundwasser	Steigender Grundwasserspiegel / Oberflächenwasser	Auerbacher Straße 110 – Betreutes Wohnen	Vollgelaufener Heizungskeller / Öltank	Beräumung und Sicherung	Ofw Personal d. Einrichtung	Tauchpumpen Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Bärenwalde
9	Grundwasser Rödelbach	Steigender Grundwasserspiegel / Oberflächenwasser / Rückstau durch Rödelbach	Sägewerk Bärenwalde GmbH Mühlgrabweg 26	Überflutung Betriebsgelände und Bürogebäude	Beräumung und Sicherung	Ofw Eigentümer	Tauchpumpen Sandsäcke	Bürgermeister Eigentümer	Ofw Bärenwalde

**Anlage 2 A – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Crinitzberg**

**a) Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer, der Anlagen**

Folgende Staubereiche sind bei Hochwassergefahr als gefährdet anzusehen:

1. Rödelbach in seiner gesamten Länge, besonders in Brückenbereichen im OT Bärenwalde
2. Friedrichsbach im OT Bärenwalde
3. Kreuzungsbereich Lichtenauer-/Obercrinitzer Straße im OT Bärenwalde
4. Löschwasserteich im OT Obercrinitz
5. Crinitzbach im OT Obercrinitz und OT Lauterhofen
6. Ansteigender Grundwasserspiegel / Abfluss Oberflächenwasser

**b) Verantwortlich:**

Bürgermeister: Herr Steffen Pachan	Einsatzleiter: Gemeindeführer Steffen Teubert
1. Stellvertreter: Wilfried Gruner	Stellvertreter: 1. stellv. Gemeindeführer Karsten Franz
2. Stellvertreter: Mathias Leistner	Stellvertreter: 2. stellv. Gemeindeführer Dominic Meichsner

**c) Art der Alarmierung: DME und Sirene**

1. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter alarmieren telefonisch die Leitstelle Zwickau, die dann über DME und Sirene die örtliche Feuerwehr alarmiert.
2. Der Einsatzleiter alarmiert nach Bedarf über die Leitstelle weitere Feuerwehren.

3. Die Einwohner werden über die vorhandenen Sirenen alarmiert. Als Signal ist das Signal Nr. 3 der landeseinheitlichen Sirensignale „Warnung vor einer Gefahr“ (1 Minute Heulton, 6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit dazwischenliegenden Pausen von je 5 Sekunden) zu verwenden.

4. Nachdem durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten der Punkt 1 abgearbeitet wurde, ist das Landratsamt Zwickau, SB Brandschutz, Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz und die Untere Wasserbehörde, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

#### d) Versammlungsort:

Versammlungsort für die Einsatzleitung ist das Gemeindeamt im OT Bärenwalde, Auerbacher Straße 51. Bei Schadensereignissen, die nur einen Ortsteil betreffen, befindet sich der Versammlungsort der Einsatzleitung im Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die alarmierten Kräfte der Ortsfeuerwehren treffen sich im Gerätehaus ihrer Ortsfeuerwehr und setzen sich mit der Einsatzleitung in Verbindung.

#### e) Ablösung und Versorgung:

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach Bedarf. Die Versorgung mit kalten bzw. warmen Getränken (je nach Jahreszeit) und mit kaltem oder warmen Essen wird vom Bürgermeister organisiert.

#### f) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Die Hochwasserbekämpfungsmittel lagern in den Depots der Ortsfeuerwehren bzw. den Lagerstätten der Gemeinde.

#### g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Bekämpfungsmittel	Mengenangabe	Lagerort
Absperrband	500 m	Gerätehaus FF Obercrinitz
Arbeitshandschuhe	nur im Rahmen der persönlichen Schutzausrüstung der 3 Ortsfeuerwehren vorhanden	
Äxte	je 3 Stück in den 3 Ortsfeuerwehren (OFw)	Gerätehaus Obercrinitz Gerätehaus Bärenwalde Gerätehaus Lauterhofen
Bauscheinwerfer	4 Stück 2 Stück (auf den Fahrzeugen)	Gerätehaus Lauterhofen Gerätehaus Obercrinitz
Flachschaufeln	je 8 Stück in den 3 OFw	Gerätehaus Obercrinitz Gerätehaus Bärenwalde Gerätehaus Lauterhofen
Halteseile	je 2 Stück in den 3 OFw	Gerätehaus Obercrinitz Gerätehaus Bärenwalde Gerätehaus Lauterhofen
Verlängerungen	je 50 m (auf den Fahrzeugen)	Gerätehaus Lauterhofen Gerätehaus Obercrinitz
Stromerzeuger	je 1 Stück (auf den Fahrzeugen)	Gerätehaus Lauterhofen Gerätehaus Obercrinitz Gerätehaus Bärenwalde
Sandsäcke ungefüllt	je 1000 Stück in den 3 OFw	Gerätehaus Obercrinitz Gerätehaus Bärenwalde Gerätehaus Lauterhofen
Schmutzwasserpumpen	1000 Stück je 1 Stück	Bauhof Gerätehaus Lauterhofen Gerätehaus Obercrinitz Gerätehaus Bärenwalde
Straßenbesen	je 8 Stück in den 3 OFw	Gerätehaus Obercrinitz Gerätehaus Bärenwalde Gerätehaus Lauterhofen
Streusand für Säcke	Im Bereich der oberen Steinbrucheinfahrt (gegenüber Milchstraße) werden außerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes durch die Hartsteinwerke Vogtland ca. 15 t Sand gelagert, die im Ernstfall entnommen werden dürfen. Von der Entnahme ist die Firma zu unterrichten, sobald die Ernstfallsituation dies zulässt.	

Um die Einsatzbereitschaft der Bekämpfungsmittel im Hochwasserfall zu gewährleisten, sind die vorgenannten Mittel gesondert und immer unter Verschluss zu lagern. Sie dürfen nur mit gesonderter und ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters im absoluten Ausnahmefall für andere Einsatzfälle benutzt werden. In diesem Fall ist eine sofortige Neubeschaffung für den Einsatzfall vorzunehmen, um eine ständige Einsatzbereitschaft zu sichern. Zur Unterstützung der eingeleiteten bzw. begonnenen Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung kann der Bürgermeister oder sein beauftragter Stellvertreter die im Gemeindegebiet ansässigen Baufirmen mit der personellen und/oder materiellen Unterstützung beauftragen. Des weiteren können mobile Bürger herangezogen werden.

#### h) Nachrichtenübermittlung

- Das Landratsamt Zwickau,
  - SB Untere Wasserbehörde über Tel.: 0375/4402-26210 bis 26215; Fax: 0375/4402-26219
  - SB Brandschutz über Tel.: 0375/4402-24410 bis 24415; Fax: 0375/4402-24405
 Außerhalb der Dienstzeiten : Diensthabender Landrat über die Leitstelle Zwickau
- Der Bürgermeister oder der während seiner Abwesenheit Beauftragte:
  - Herr Pachan über Tel.: 037462/3292 Fax: 037462/28161 und außerhalb der Dienstzeiten über Tel.: 037462/4580 Fax: 037462/4580
  - Stellv. Bürgermeister Herr Wilfried Gruner – Handy 0152/07323889
- Der Sitz der Einsatzleitung ist im Gemeindeamt Crinitzberg / OT Bärenwalde, Auerbacher Straße 51
  - Tel. über GWL oder Stellv. GWL siehe Punkt 4
  - Tel. Gemeindeamt: 037462/3292 Fax Gemeindeamt: 037462/28161

Bei lokalen Schadensfällen (siehe hierzu Punkt d): Tel. über OWL siehe Punkt 5

- Der Einsatzleiter; Gemeindeführer (GWL) Kam. Steffen Teubert über Handy 0151/23540126
  - Der Stellvertreter des Einsatzleiters, 1. stellv. GWL Kam. Karsten Franz über Handy 0172/90441448
  - Der Stellvertreter des Einsatzleiters, 2. stellv. GWL Kam. Dominic Meichsner über Handy 0152/03355205
- Der Ortswehrleiter (OWL) Bärenwalde, Kam. Steffen Teubert, Tel.: 0151/23540126 Fax: 037462/5897
  - Der OWL Obercrinitz, Kam. Lars Knöfler, Tel.: 037462/29005 oder Handy 0152/55263831
  - Der OWL Lauterhofen, Kam. Karsten Franz, Handy 0172/90441448

## Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Am Dienstag, dem 23.05.2017, 18.00 Uhr, fand die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Wahlperiode 2014 - 2019 im Ratssaal des Rathauses Kirchberg statt. Es wurden in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss 1/2017:**

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt für die Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Jahr 2017 eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarf wie folgt:

#### **1. Personalkostenumlage**

Bemessungsgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die hauptamtliche Bürgermeisterin und Auszubildende bleiben dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2017 beträgt 1.817.100,00 €.

#### **2. Sachkostenumlage**

Bemessungsgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2017 beträgt 182.850,00 €.

### **Beschluss 2/2017:**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld beschließt die Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld vom 23.05.2017.

*D. Obst, Gemeinschaftsvorsitzende*

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Kirchberg ist ab sofort eine Planstelle (Vollzeitstelle, unbefristet) als **Hausmeister** für die Oberschule „Dr. Theodor Neubauer“ mit Sporthalle und Nebenobjekt sowie für die Städtische Sport- und Mehrzweckhalle in Kirchberg zu besetzen.

### **Das Aufgabengebiet umfasst :**

- tägliche Kontrollgänge in den Objekten (Hauptverteiler, Heizung, Gas, Elt, Wasser)
- Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in und außerhalb der Objekte, Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten
- Grünlandpflege und Winterdienst
- Durchsetzung der Hausordnung
- Funktionskontrollen und Bedienen der gesamten Gebäudetechnik (Lüftungs-, Heizungs-, Sanitär-, Beleuchtungs-, Sprech-, Brandmeldeanlagen, Notstromversorgung)
- selbstständiges Ausführen von Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in und außerhalb der Objekte bei Nichtvergabe an Fremdfirmen
- Kontrolle der von Fremdfirmen ausgeführten Arbeiten
- Betreuung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen
- Umräumen von Inventar, Herrichten von Räumlichkeiten
- Materialbestellungen
- Erteilen von Reparaturaufträgen
- Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten wahrnehmen

### **Wir erwarten:**

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, die mit der Tätigkeit des Hausmeisters in einem sachlichen Zusammenhang steht, mehrjährige Berufserfahrung
- technisches Verständnis
- körperliche Belastbarkeit, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen
- selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise
- kompetentes und höfliches Auftreten
- gute Umgangsformen, Kommunikationsfähigkeit
- PC-Grundkenntnisse
- sachlicher Umgang mit den Schülern und den Nutzern der Städtischen Sport- und Mehrzweckhalle
- die Bereitschaft, bei Bedarf auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (in den Abendstunden, an Wochenenden und sonstigen arbeitsfreien Tagen) die Aufgaben zu erfüllen
- eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B und die Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke
- einen Wohnort in Kirchberg oder der näheren Umgebung
- Bereitschaft zur Qualifizierung

Die Vergütung erfolgt mit der Entgeltgruppe 5 entsprechend TVöD.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige und fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Die/ der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/ Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

**Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 21.07.2017**

**an die Stadt Kirchberg**

**Bürgermeisterin**

**Neumarkt 2**

**08107 Kirchberg**

*D. Obst, Bürgermeisterin*

## Stellenanzeige

Mit der Eröffnung des Schwimmbades in Hartmannsdorf suchen wir im Rahmen eines Mini-Jobs für die Kassierung der Eintrittsgelder für die Zeit vom 20.08.2017 bis 20.09.2017 Personal. Richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung **bitte bis zum 19.07.2017** an die

**Gemeinde Hartmannsdorf**

**Badstraße 1**

**08107 Hartmannsdorf**

*K. Nicolaus, Bürgermeisterin*

## Kioskbetreiber gesucht

Das Freibad in Hartmannsdorf wird derzeit saniert und soll im August diesen Jahres eröffnet werden. Nun wird noch nach einem Betreiber für den Kiosk gesucht, welcher ebenfalls im August öffnen soll. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 20.07.2017 unter Tel. 037602/7890.

*K. Nicolaus, Bürgermeisterin*

## Hochwasserschadensbeseitigung in Bärenwalde

### Zur Umsetzung des Wiederaufbauplanes nach dem Hochwasser 2013

Seit Mitte März 2017 wird der 3. Bauabschnitt zur Umsetzung des Wiederaufbauplanes nach dem Hochwasser 2013 in Bärenwalde ausgeführt. Diese Maßnahme am Rödelbach, die voraussichtlich Ende September 2017 abgeschlossen sein wird, realisiert die Gemeinde mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV). Das Bauvorhaben erstreckt sich vom Bereich unterhalb des ehemaligen Gasthauses „Goldenes Lamm“ bis zur Ortsgrenze zwischen Bärenwalde und Hartmannsdorf. Bitte beachten Sie, dass durch die Schadensbeseitigung (im Abschnitt zwischen den Häusern Auerbacher Straße Nr. 34 und Nr. 30) eine weitere Vollsperrung der Auerbacher Straße (S 277) erforderlich ist. Diese Sperrung beginnt am 26.06.2017 und endet voraussichtlich am 14.07.2017. Diese Vollsperrung findet während der Ferienzeit statt, eine gesonderte Busumleitung wird daher nicht eingerichtet. Der Busverkehr erfolgt während dieser Zeit durch betriebliche Umstellungen der Buslinien. Zwecks Nutzung der Busse sind dabei unbedingt die Aushänge der Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW) an den Haltestellen zu beachten. **Eine innerörtliche Umleitungsmöglichkeit für den Anliegerverkehr existiert während dieser Vollsperrung der S 277 nicht, Rettungsfahrzeugen wird im Bedarfsfall aber die Querung der Baustelle gewährt.** Die betroffenen Anlieger werden gebeten, die Tonnen für die Abfallentsorgung im Bereich Auerbacher Straße Abzweig Mühlgrabenweg (neben Auerbacher Straße Nr. 19) abzustellen.

## Aktuelle Informationen und Wissenswertes



### Erste Hilfe Kurs in der Vorschulgruppe!

Gespannt warteten die „Größten“ im Kindergarten am Montag, den 24.04.2017 auf den Beginn des „Erste Hilfe-Kurses“. Pünktlich um 9.00 Uhr kam Franziska vom Deutschen Roten Kreuz aus Zwickau. Dann besprachen wir erst einmal „Was ist Erste Hilfe?“ und welche Telefonnummer muss man anrufen, wenn ein Unfall passiert ist! Franziska staunte, als die Kinder die Nummer 112 schon wussten. Sie erklärte uns dann die Leitstelle in Zwickau und danach erarbeiteten wir die fünf W's, die man am Telefon sagen muss, wenn man Hilfe braucht.

Nämlich:	Wo?	- ist etwas passiert
	Was?	- ist passiert
	Wieviel?	- Verletzte
	Welche?	- Verletzungen
	Warten	- auf Rückfragen

Auch besprachen wir, wo darf man eigentlich mit dem Fahrrad fahren und was ist zu beachten und wir übten die stabile Seitenlage. Im Kindergarten erlernten wir die stabile Seitenlage an uns selber und abends zu Hause probierten wir es an Mama und Papa aus. Unser Erste Hilfe Kurs hat echt Spaß gemacht, wir haben viel gelernt und zum Abschluss bekam jeder auch noch eine Urkunde. Danke Franziska!

*Die Vorschulgruppe und Diana uns der Kindertageseinrichtung Sunshine Kids in Obercrinitz*

## Neues aus der Internationalen Grundschule Crinitzberg:

### Ab in die Fluten

Am Donnerstag, dem 1. Juni 2017, wanderten unsere Schüler der Klassen 1, 2 und 3 von der Internationalen Grundschule Crinitzberg ins Freibad Wildenau. Nach etwa zwei Stunden Fußmarsch durch Wald und Flur kamen unsere Seeräuber und Badenixen endlich am Bad an. Sie konnten es gar nicht erwarten, in die Fluten zu springen. Auch die zahlreichen Spielgeräte wie Schaukel, Wippe, Kletterturm, Wasserlabyrinth, Volleyballfeld und vieles mehr wurden gleich erobert. Eine Wasserschlacht folgte auf die andere und so verging die Zeit viel zu schnell. Gestärkt mit einem Snack vom dortigen Kiosk ging es dann wieder per Schulbus zurück zur Schule, wo das Kindertagsprogramm des Schulhortes schon auf unsere „Wasserratten“ wartete.

*Das Team der Internationalen Grundschule Crinitzberg*



## FEUERWEHRVEREIN OBERCRINITZ 1882 E.V. INFORMIERT

### DIE **FREIWILLIGE FEUERWEHR OBERCRINITZ** FEIERT IHR **135. FEUERWEHRFEST**

Wann: **vom 1.9. bis 2.9.2017**

Wo: Festgelände am **Gerätehaus Obercrinitz**

Programm: **Freitag, 01.09.2017**

ab 19.00 Uhr (geschlossene) Festveranstaltung der Feuerwehr

ab 21.00 Uhr Tanzveranstaltung mit Disco **M&M**

- Eintritt frei -

**Samstag, 02.09.2017**

ab 09.00 Uhr Wettkampf der Feuerwehren im Löschangriff

ab 14.00 Uhr Spaßwettkämpfe der Jugendfeuerwehr

ab 19.00 Uhr Tanz in den Herbst mit **Andy's Partydisco**

- Eintritt 5€ -

*Das wird ein heißer Geburtstag*



**Bereits jetzt Karten sichern:**

Wilfried Gruner unter  
0152 / 07 32 38 89

Wehrleiter FF Obercrinitz  
Lars Knöfler

Vereinsvorsitzender  
Wilfried Gruner

Benjamin Rühling unter  
0162 / 42 91 586

Dazu sind Sie alle recht herzlich eingeladen, mit uns gemeinsam ein großes Fest zu feiern.  
Wir alle würden uns freuen, Sie als unsere Gäste Willkommen heißen zu dürfen.

## Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft im Juli

Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Ansprechpartner
01. - 02.07.	10.00 Uhr	Tag der Deutschen Imkerei im Tierpark Hirschfeld	Tierpark Hirschfeld, Frau Demmler, Tel. 037607/5239
15.07.	19.30 Uhr	Konzert unterm Kirchturm in der Kirche Hirschfeld	Michaeliskirchgemeinde Hirschfeld Herr Neef, Tel: 037607/ 5496
15.07.		Familien-Montan-Wanderung ins tschechische Schwarzwassertal „Rund um Platten“	Herr Prehl, Tel. 037602/6032
15.07.	19.00 Uhr	Waldfest in der Waldpension Giegengrün	Mario Flechsig, Tel. 037602/86960, flechsig.m@web.de
29.07.	10.00 – 14.00 Uhr	Traktortreffen/Militärfahrzeugtreffen Am Gasthof Giegengrün Mario Flechsig,	i.A. Gemeinde Hartmannsdorf Tel. 037602/86960, flechsig.m@web.de

Sollten Sie (Vereinsmitglied, Gewerbetreibender, etc.) auch öffentliche Veranstaltungen planen und möchten, dass diese im Veranstaltungskalender veröffentlicht werden, können Sie dies gern per E-Mail an [wolf-hauptamt@kirchberg.de](mailto:wolf-hauptamt@kirchberg.de) oder telefonisch unter 037602/83100 mitteilen.

S. Wolf, Öffentlichkeitsarbeit

## Das Landratsamt Zwickau informiert:

### Amt für Abfallwirtschaft

#### Bioabfallbehälter werden gereinigt

Die diesjährige Reinigung der Bio-Tonnen beginnt im Gebiet ehem. Landkreis Zwickauer Land am 10. Juli 2017. Die jährliche Reinigung der Bioabfallbehälter ist nach § 16 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Zwickau vom 12. Dezember 2013 (AGS 2014) Bestandteil der „Leistungsgebühr Bioabfall“. Somit fällt für diese Reinigung keine gesonderte Gebühr für die Nutzer der Bio-Tonnen an. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur die durch den Landkreis Zwickau bzw. in dessen Auftrag durch die EGZ mbH aufgestellten und per Abfallgebührenbescheid des Landkreises Zwickau abgerechneten Bioabfallbehälter gereinigt werden. Diese Leistung gilt somit nicht für privat rechtlich aufgestellte und abgerechnete Bioabfallbehälter. Alle zu reinigenden Bioabfallbehälter müssen am angegebenen Reinigungstag bis 07.00 Uhr an dem Standort bereitgestellt werden, an dem üblicherweise auch alle anderen Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt werden. Vor der Reinigung erfolgt die Leerung der Bioabfallbehälter. Später bereitgestellte Bio-Tonnen können nicht mit gereinigt werden. Die Reinigung selbst kann sich bis in die Abendstunden oder in Ausnahmefällen auf den nächsten Tag verschieben. Bei Fragen sind die Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft unter der nachfolgenden Telefonnummer gern behilflich: Telefon: 0375 4402-26111

**Zu beachten ist:** Anwohner im Gebiet des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land, die die Bio-Tonne immer „auf Abruf“ entleeren lassen, melden bitte auch die Reinigung der Bio-Tonne rechtzeitig bei der EGZ mbH unter der Telefonnummer 037603 52111 an.

**Die Reinigung der Bioabfallbehälter in Crinitzberg mit allen Ortsteilen am Montag, den 10.07.2017.**

### Gesundheitsamt

#### Informationen des Gesundheitsamtes Zwickau aus Anlass des Masernausbruchs im Mai 2017

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau empfiehlt entsprechend des Infektionsschutzgesetzes § 3 und des Arbeitsschutzgesetzes § 1 allen an Schulen/Kindertagesstätten tätigen Lehrern und Erziehern sowie dem technischen Personal, um gut gegen eine Masernerkrankung geschützt zu sein, zwei Impfungen im Kindesalter oder eine Impfung im Erwachsenenalter nachweisen zu können. Falls dieser Schutz nicht vorhanden sein sollte, regt das Amt an, diese Impfung zeitnah nachzuholen, zum Beispiel in seiner Impfsprechstunde, die in Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 4, stets dienstags zwischen 15.00 und 17.00 Uhr oder nach telefonischer Absprache angeboten wird. Natürlich kann auch ein Termin mit dem Hausarzt vereinbart werden. Die Kosten für die Impfungen werden von der gesetzlichen Krankenkasse erstattet. Erwachsene ab Jahrgang 1958 und älter zählen als immun und müssen nach der Richtlinie der Sächsischen Impfkommision nicht geimpft werden. Weiterhin sollte beispielsweise im Rahmen eines Elternabends der vollständige Impfstatus der Schüler/Kinder überprüft werden. Bei entsprechender Beteiligung bietet das Gesundheitsamt Impfaktionen in den Schulen/Kindertagesstätten vor Ort an. Bei Bedarf wird um Kontaktaufnahme mit dem ärztlichen Dienst im Gesundheitsamt unter der Rufnummer 0375 4402-22434 gebeten.

Dr. S. Förster, Ärztin im Amtsärztlichen Dienst  
Gesundheitsamt Zwickau

## Blutspenden in den Sommermonaten: Patientenversorgung muss auch in Ferienzeiten gesichert sein

In Deutschland stehen die Sommerferien vor der Tür! Für viele bedeutet das, endlich einen schon länger geplanten Urlaub anzutreten, Sonne und Freizeit zu genießen. Menschen, denen es wichtig ist, regelmäßig mit ihrer Blutspende kranken oder verletzten Patienten in ihrer Region zu helfen, stehen beispielsweise aufgrund von Auslandsaufenthalten während der Sommerferien vielfach nicht für eine Blutspende zur Verfügung. Auch hohe Temperaturen in den Sommermonaten tragen dazu bei, dass Blutspender nicht zu den Spendeterminen erscheinen. Auch an heißen Tagen stellt eine Blutspende jedoch kein gesundheitliches Risiko dar. Der Spender sollte beachten, bereits vor der Blutspende ausreichend Nahrung und vor allem Flüssigkeit zu sich zu nehmen und nach seiner Spende eine Ruhephase einzuhalten. Blutprodukte sind teilweise nur vier bis fünf Tage haltbar. Um Engpässe in der Versorgung von Patienten mit diesen lebenswichtigen Präparaten auch in den Sommermonaten zu vermeiden, appelliert das DRK an alle gesunden Bürger ab 18 Jahren, auch in der Sommer- und Ferienzeit die in ihrer Nähe angebotenen Spendeterminine wahrzunehmen. Unter dem Motto „Wir brauchen Helden wie Dich“ spricht der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost bereits seit Jahresbeginn Neuspender ganz gezielt an. Selbstverständlich sind auch sie herzlich eingeladen, ihre Erstspende in diesem Sommer zu leisten. Für ihr Engagement als Lebensretter während der Sommermonate erhalten alle Blutspender auf den Spendeterminen des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost in einem bestimmten Aktionszeitraum eine praktische Kühltasche als Dankeschön. Die Aktion läuft Sachsen vom 22. Mai – 11. August 2017. Termine und Informationen zur Blutspende unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen! **Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region findet statt am Mittwoch, den 12.07.2017 von 15.00 – 19.00 Uhr im Sozialen Zentrum Obercrinitz, Am Winkel 3**



## Suzuki Ignis 1,2 Dualjet ALLGRIP

EU-Neuwagen, Metalliclack, 5-türig, Benzin, 66 kW / 90 PS, 5-Gang Schaltgetriebe, Dachreling, 16" LM-Felgen, DAB-Radio mit Bluetooth-Freisprecheinrichtung, Bergan-/abfahrhilfe, el. Fensterheber, Lichtsensor, Multifunktionslenkrad, Scheiben hinten getönt, Rückfahrkamera, Sitzheizung, USB-Anschluß, Klimaanlage, Zentralverriegelung mit Fernbedienung, Isofix-Kinder-sitzbefestigung, ALLRAD, uvm.

**14.330,- €**

Aktionspreis:  
Lieferzeit: 3 Monate  
Kraftstoffverbrauch max. innerorts: 5,9 l/100 km  
Verbrauch max. außerorts: 4,5 l/100 km Verbrauch max.  
kombiniert: 5,0 l/100 km, CO2 Emissionen: kombiniert (g/km):  
114 g/km = Effizienzklasse: 3

**AUTOGERISCHER**  
Service rund ums Auto  
GmbH

**Auerbacher Str. 46  
08328 Stützengrün**

Tel.: 037462/3768  
Fax: 037462/2029

[www.autogerischer.de](http://www.autogerischer.de)



**Wir laden herzlich  
zu unseren  
Veranstaltungen ein:**

<b>Ev.-lutherische Kirchengemeinde Obercrinitz</b>	Crinitzstr. 80
<b>Ev.-freikirchliche Gemeinde Obercrinitz</b>	Crinitzweg 21
<b>Landeskirchl. Gemeinschaft Obercrinitz</b>	Crinitzstr. 47

Gottesdienste am Sonntag	8.45 Uhr 10.00 Uhr 15.00 Uhr	bzw. 10.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Gottesdienst der Ev.-freikirchl. Gemeinde Gottesdienst in der Landeskirchlichen Gemeinschaft	<b>Bibelstunden</b>	dienstags mittwochs	14-tägig 19.30 Uhr in der LKG 19.30 Uhr in der EFG im Pfarrhaus sh. Gemeindebrief
Kirche EFG LKG	sonntags während des Gottesdienstes sonntags 10.00 Uhr sonntags 10.30 Uhr dienstags 17.00 Uhr	Gottesdienstes Jungschlar + Kinderkreis Kids-Treff TEENIECLUB	<b>Chöre</b>	mittwochs donnerstags montags	19.30 Uhr im Pfarrhaus 20.00 Uhr in der LKG 19.30 Uhr Posaunenchor im Pfarrhaus
<b>Die Jugend trifft sich:</b> samstags 19.30 Uhr im JOJO			<b>Eltern-Kind-Kreis:</b> Wir laden euch herzlich zum „Krümel-Kreis“ ein! Alle 14 Tage dienstags 9.00 Uhr im Haus der Ev.-freikirchl. Gemeinde Obercrinitz. Wir wollen gemeinsam frühstücken, singen, nachdenken, spielen u. basteln.		

**Gottesdienste und Veranstaltungen in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bärenwalde**

So., 02.07.	14.30 Uhr	Gemeinsamer Waldgottesdienst der EMK in Giegegrün (bei Regen in der Kirche Bärenwalde)	So., 16.07.	10.00 Uhr	Gemeinsamer Gottesdienst in Bärenwalde; zugl. Kindergottesdienst
So., 09.07.	10.00 Uhr	Gemeinsamer Gottesdienst in Bärenwalde; zugl. Kindergottesdienst	So., 23.07.	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, zugl. Kindergottesdienst
			So., 30.07.	10.00 Uhr	Gemeinsamer Gottesdienst in Bärenwalde; zugl. Kindergottesdienst

**Regelmäßige Veranstaltungen**

Altes & Neues	Do., 13.07., 14.00 Uhr	Mütterkreis:	findet im Juli nicht statt
Frauedienst	Mi., 05.07., 15.00 Uhr	Gebetskreis	donnerstags 19.30 Uhr
Kirchenvorstand	findet im Juli nicht statt	Kirchenchor:	dienstags 20.00 Uhr
Bibelstunde Lichtenau nach Vereinbarung		Junge Gemeinde	samstags 19.00 Uhr

**Veranstaltungstipps und andere Informationen**

**Vorankündigung – Schulanfängerandacht 2017**

Alle Schulanfänger sind mit ihren Eltern, Paten und Angehörigen in diesem Jahr eingeladen zur gemeinsamen Schulanfängerandacht in der Bärenwalder Kirche am **Freitag, den 4. August, 17.30 Uhr.**

**Gemeinsame Veranstaltungen zum Reformationsjubiläum 2017**

- ChurchNight: Freitag, 27. Oktober, 19.30 Uhr, Kirche Bärenwalde
- Konzert mit Manfred Siebold: **Sonntag, 29. Oktober, 17.00 Uhr**, Kirche Bärenwalde
- Festgottesdienst zum Reformationstag **Dienstag, 31. Oktober, 10.00 Uhr**, zugleich Kindergottesdienst, Kirche Bärenwalde

Pfarramt: Auerbacher Str. 53, OT Bärenwalde; Tel./Fax: 037462/3308  
e-mail: kg.baerenwalde@evlks.de, Internet: [www.kirche-baerenwalde.de](http://www.kirche-baerenwalde.de)  
Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei: Dienstag - Donnerstag 8 - 12 Uhr

Sprechzeiten Pfarrer: mittwochs 9 bis 11 Uhr und nach Vereinbarung  
Pfr. Wachsmuth: Tel.: 037602/679939 Tel./Fax: 037602/6068  
e-mail: [gottfried.wachsmuth@evlks.de](mailto:gottfried.wachsmuth@evlks.de)



**efg Bärenwalde**  
**Ev.-freikirchliche Gemeinde - Brüdergemeinde**

www.efg-baerenwalde.de  
info@efg-baerenwalde.de  
Bergstraße 16

**Sonntag**  
10.00 Uhr Predigtgottesdienst  
10.00 Uhr Kindergottesdienst  
**Mittwoch**  
19.30 Uhr Bibelstunde



JUNGSCHAR  
echt stark!

Girls and Boys  
3. bis 7. Klasse  
jeden Freitag 17 Uhr

**Röm. kath. Pfarrei „Maria Königin des Friedens“, Kirchberg, Neumarkt 23**

**Pfarradministrator:** Pater Rudolf Welscher OMI,  
Tel.: 0160/91237718; **Kaplan:** Pater Sebastian Büning OMI,  
Tel.: 0151/22239850  
Email: [info@mkdf-k.de](mailto:info@mkdf-k.de)  
Sonntag: 9.00 Uhr Hl. Messe  
Mittwoch: 17.00 Uhr Hl. Messe  
Weitere Veranstaltungen u. Termine: [www.mkdf-k.de](http://www.mkdf-k.de)

**Jugendcafé JoJo – Teenieclub - Allianzjugend Crinitzberg CVJM e.V.**

**Unsere herzliche Einladung:**

**Jugend:** Jeden Samstag um 19.30 Uhr in Obercrinitz, im JoJo. Jeder der 14 Jahre oder älter ist, kann immer gerne kommen, um eine tolle Predigt zu hören, um beim Lobpreis aufzutanken und danach noch gut zu essen und gute Gespräche zu führen.  
**Teenieclub:** Jeden Dienstag von 17.00 bis 18.30 Uhr in der Landeskirchlichen Gemeinschaft Obercrinitz. Dazu sind alle Kids von 4.-7. Klasse eingeladen. Euch erwartet ein Wort aus der Bibel, Spiele und danach vielleicht auch was Süßes.  
**JoJo:** Wer hat Lust auf Sport? Der kann jeden Dienstag zur Turnhalle nach Obercrinitz kommen und Volleyball spielen oder spielen lernen. Dazu treffen wir uns 19.00 Uhr. Es kann jeder kommen egal wie gut oder eben nicht so gut er spielen kann.  
**Infos und Kontakt:** [www.o4j.de/](http://www.o4j.de/) [cvmj-crinitzberg@gmx.de](mailto:cvmj-crinitzberg@gmx.de)



*Ich hoffe wir sehen und bald!*

**IMPRESSUM – 24. Jahrgang, 6. Ausgabe,**

Herausgeber und Vertrieb: Gemeinde Crinitzberg, Bürgermeister Herr Steffen Pachan;  
Anschrift: Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg, Tel. 03 74 62 /32 92, Fax. 28 161;  
Verantwortlich für den amtlichen und übrigen Teil: Herr Steffen Pachan und Frau Sarah Wolf  
Internet: [www.crinitzberg.de](http://www.crinitzberg.de); e-mail: [gemeinde@crinitzberg.de](mailto:gemeinde@crinitzberg.de)  
Herstellung: Druckerei Müller, OT Obercrinitz

Das Amtsblatt wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen wird kein Schadensersatz geleistet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des Herausgebers/Verantwortlichen wiedergeben.

Das Gemeindeblatt Crinitzberg erscheint i. d. R. monatlich, jew. am letzten Mittwoch des Monats.

**Nächster  
Redaktionschluss:  
14.07.2017**

Anzeigen per e-mail unter  
[wolf-hauptamt@kirchberg.de](mailto:wolf-hauptamt@kirchberg.de)  
**Nächster Erscheinungstag:  
26.07.2017**



# Sommerkonzert

## Sergei Babayan (Klavierrezital)



**Am Samstag,  
15. Juli 2017,  
19.30 Uhr  
St.-Michaelis  
Kirche Hirschfeld**

**Eintritt: 30,00 €**  
Ermäßigt für Schwerbeschädigte,  
Schüler & Studenten: 25,00 €  
Verantwortlich: KV Hirschfeld

**Ab 17.00 Uhr gibt es  
Speisen und Konzert-  
weine in unserer  
Festscheune im Pfarrhof**

**Vorverkaufsstellen:** [konzert\\_hirschfeld@aim.com](mailto:konzert_hirschfeld@aim.com)

<b>Musik-Schiller Zwickau</b> Schumannplatz 3 Telefon: 0375-24 38 00	<b>Stadt-Apotheke Kirchberg</b> direkt am Brühl Telefon: 037602-66338
<b>Feinkost 30 Planitz</b> Äußere Zwickauer Str.23 Telefon: 0375-78 62 76	<b>Gläser Optik Rodewisch</b> Postplatz 2 Telefon.:03744-32219

Die Konzertreihe wird unterstützt von



# 25 Jahre

STADT Annaberg-Buchholz WERKE Wir sagen Danke.

## COOL BLEIBEN – PREISE VERGLEICHEN

**Alle Neukunden (Strom und Erdgas ab 1.000 kWh) erhalten 25€ Jubiläumsbonus, 35€ in unserer Bonuswelt, persönlichen Service in unseren Filialen und ein Sommergeschenk nach eigener Wahl für heiße Tage gratis dazu.**

Servicefiliale Kirchberg · Torstraße 13 · 08107 Kirchberg  
sindy.gerber@swa-b.de · [www.swa-b.de](http://www.swa-b.de) · Tel.: 037602 769891  
Fax: 037602 769892 · Mo 9 – 12 Uhr · Di + Do 9 – 18 Uhr · Fr 9 – 11 Uhr

# BESTATTUNGSHAUS

## Lange

Inhaber: Klaus Lange



**Filiale Hartmannsdorf**  
An der Hammerschänke 1  
08107 Hartmannsdorf

**Filiale Rodewisch**  
Wernesgrüner Str. 40  
08228 Rodewisch

Auf allen Friedhöfen zugelassen.

**Tag & Nacht erreichbar:**  
**01520 / 35 40 202**  
[www.bestattungshaus-lange.de](http://www.bestattungshaus-lange.de)

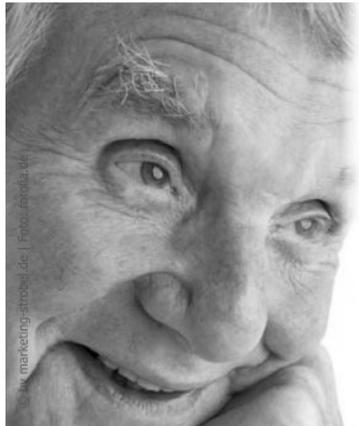
## Fliesenlegerbetrieb · Fliesendekorstudio

### Michael Schott

08147 Crinitzberg · Bergstraße 14  
Telefon: 037462 / 4912 · Fax: 037462 / 289753  
Mobil-Tel.: 0173/3719699  
[www.fliesenleger-dekore.de](http://www.fliesenleger-dekore.de)



- Beratung
- Planung
- Ausführung
- Professionelle und wirtschaftliche Lösungen für Bäder, Problem- und Nassräume
- 6 Jahre Gewährleistung
- Dreidimensionale Badplanungen
- Keramik- und Dekorbrennerei



## Ambulante Kranken- und Altenpflege • Tagespflege

Telefon: 037602 673757 • Fax: 037602 673758 • [pflagedienst-misana.de](http://pflagedienst-misana.de) • [info@pflagedienst-misana.de](mailto:info@pflagedienst-misana.de)

**Ambulante Kranken- und Altenpflege • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg**

- kostenlose Beratung zu Pflege und Betreuung • Behandlungspflege nach SGB V
- Grundpflege SGB XI • Beratungsbesuche • Fahr- und Begleitdienst • hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsleistungen (für Kinder u. Jugendliche sowie speziell für Demenzerkrankte)
- Mahlzeitenversorgung • Urlaubsvertretung

**Tagespflege • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg**

### Erste Tagespflege in Kirchberg

Für weitere Informationen rufen Sie uns bitte an!



## Sozialstation Obercrinitz und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg

Tel. 037462/284-0, Fax 037462/284-112

E-Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de

www.sozialstation-obercrinitz.de



Unser ambulanter Pflegedienst ist rund um die Uhr in Fragen

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- der Verhinderungs-/Urlaubspflege,
- Entlastungsleistungen nach §45b SGBXI,
- dem Fahrdienst und
- des Betreuten Wohnens in Obercrinitz, Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengenfelder Str.8 für Sie da.

### In eigener Sache!

Sollten Sie das Gemeindeblatt einmal nicht erhalten melden Sie sich bitte bei Frau Wolf unter 037602/83-100.

## Partyservice „Ars Vivendi“

**Mathias Herold**

Auerbacher Str. 93

08147 Crinitzberg OT Bärenwalde

Telefon: 03 74 62 / 58 89



- Verschiedene kalt-warme Büffets z. B.

- Ungarisches Büfett
- Italienisches Büfett
- Mediterranes Büfett
- Griechisches Büfett
- Bratenvariation
- Bauernbüfett
- Französisches Büfett
- Asiatisches Büfett
- Partybüfett

### Herold's Kaufmannsladen

- Lebensmittel
- Getränke/Wein/Spirituosen
- Drogerieartikel
- Obst und Gemüse
- Präsente

- Mittagsmenüs
- Belegte Brötchen / Sandwiches / Canape's

geöffnet:  
Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr

### Energieberatung der Verbraucherzentrale im Rathaus in Kirchberg

Die nächste kostengünstige Energieberatung findet am **Dienstag, dem 18.07.2017, von 15.00 – 17.00 Uhr**, im Beratungsraum des Rathauses (EG, Zi.020) statt (Beratungsgebühr 5,00 €/Beratung). Ich bitte um telefonische Voranmeldung unter Tel: 03757921201 oder Mobil: 01731524428.

Berater: Volker Löschner

# HERGL

**FARBEN · TAPETEN · GARDINEN**  
**BODENBELÄGE · SONNENSCHUTZ**

Tel. 037602/66275  
www.farbe-tapete-hergl.de

**LIEFER-, NÄH- UND VERLEGESERVICE**

## Getränkeabholmarkt „Kaiserhof“

### Unsere Preistipps für den Zeitraum 28.06. – 08.07.2017

Hasseröder	20x0,5	3,10 € Pfand	8,99 €	GP 0,90 €/l
Einsiedler	20x0,5	3,10 € Pfand	9,99 €	GP 1,00 €/l
Landbier	20x0,5	3,10 € Pfand	9,99 €	GP 1,00 €/l
Warsteiner	11x0,5	2,38 € Pfand	6,99 €	GP 1,27 €/l
Urkrostitzer	20x0,5	3,10 € Pfand	10,99 €	GP 1,10 €/l
Wernesgrüner	20x0,5	3,10 € Pfand	11,99 €	GP 1,20 €/l
Radeberger	20x0,5	3,10 € Pfand	11,99 €	GP 1,20 €/l

**Ab sofort:**  
**Verkauf von LOTTO und Druckerzeugnissen**

Unsere Öffnungszeiten:  
Mo bis Fr. 10.00 - 18.00 Uhr, Sa. 8.00 - 12.00 Uhr  
Bei uns Annahme von Postsendungen über „City Post“

## Steinberg

**DIE BERGGASTSTÄTTE**  
SINCE 01.01.2012

**- BBQ auf dem Steinberg -**  
All you can eat für nur 17,50 € inkl. ein kleines Getränk.  
Termine: 14./21./28.07.17  
04./11.08.17, 01./08./15./22./29.08.17

Wir freuen uns auf euch - Die Steinbergcrew

Tel. 037462/ 636959  
Inh. Danny Tröger  
Steinbergstraße 1, 08237 Steinberg  
www.steinberggaststaette.de

# Naturstein Jäschke - Grabmale - GmbH

**Unsere Leistungen:**

X Grabmaloberteile individuell gearbeitet	X Küchenarbeitsplatten
X Grabmaleinfassungen, Abdeckungen	X Treppen
X Kissensteine, Bücher	X Fensterbänke
X Aufarbeitung von vorhandenen Anlagen	X Natursteinbäder
X Versetzleistungen	X Fassaden

Lichtenauer Straße 6 · Gewerbepark · 08328 Stützengrün · Tel.: 037462 63650 · Fax: 037462 636545  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr

Alles geregelt, schon zu Lebzeiten - Grabmalvorsorgeberatung. Mit Sicherheit in guten Händen. Rufen Sie an - wir beraten Sie gern.